







VORWORT

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

jedes Jahr verlassen zwischen 15.000 und 20.000 Soldatinnen und Soldaten auf Zeit (SaZ) die Bundeswehr, weil ihre Dienstzeit endet.

Die Bundeswehr überreicht keine "Verfügung" für einen zivilen Arbeitsplatz. Kein Spieß, kein Chef und kein Kommandeur sagt, wo man sich zur Aufnahme des nächsten Arbeitsverhältnisses zu melden hat. Die Fürsorge durch die Vorgesetzten ist zunächst einmal vorbei.

Dieser Situation müssen sich die Soldaten auf Zeit bewusst sein. Denn die vier bis 25 Jahre Dienstzeit sind nur ein kleiner Bruchteil des gesamten Erwerbslebens. Mit 67 Jahren "dürfen" Sie in Rente gehen. Nach der Bundeswehrzeit warten also im Regelfall noch mehr als dreißig Jahre Berufsleben auf die ehemaligen SaZ. Darum müssen diese sich schon während der Dienstzeit rechtzeitig um ihre berufliche Zukunft kümmern. Die

Ausgangsposition ist gut, denn die durch die Bundeswehr bereitgestellte Berufsförderung und Dienstzeitversorgung sind ein wertvolles und sinnvolles Startpaket, das zweckmäßig genutzt werden sollte. Aber auch die eigene soziale Absicherung darf nicht vergessen werden. Bereits in den ersten Tagen und Monaten des Dienstes sollten die entscheidenden Weichen gestellt werden. Der Deutsche Bundeswehr-Verband, die Interessenvertretung der Soldatinnen und Soldaten mit etwa 200.000 Mitgliedern, hilft dabei - unter anderem mit dieser Broschüre. Auf den nächsten Seiten bekommen Sie die Informationen geliefert, die Sie für die Versorgung während und nach der Dienstzeit brauchen.

Kameradschaftliche Grüße

Oberstleutnant André Wüstner Bundesvorsitzender des Deutschen BundeswehrVerbandes



Seite 4-9

Besonderheiten des Sozialversicherungsrechts für Soldaten

Seite 10-12

Soldat auf Zeit im Auslandseinsatz

Seite 13-21

Berufsförderung und Dienstzeitversorgung

Seite 22-23

Länger dienende Soldaten auf Zeit 20+

Seite 24-25

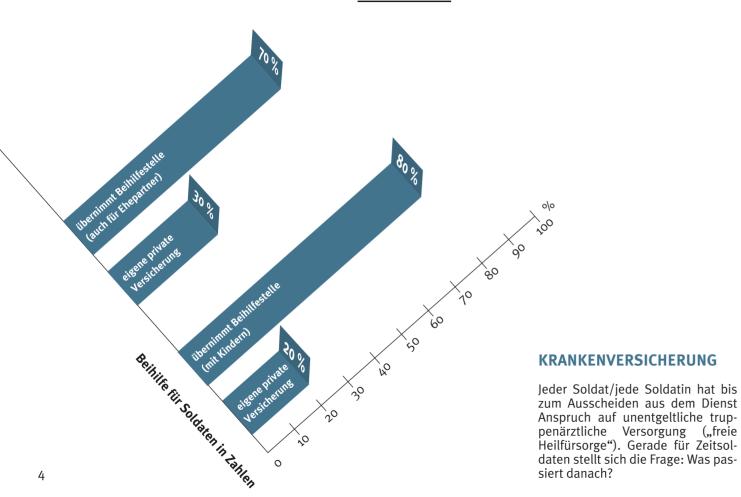
Reservistenarbeit

Seite 26-29

Der Deutsche BundeswehrVerband



BESONDERHEITEN DES SOZIALVERSICHERUNGSRECHTS FÜR SOLDATEN



Wenn Sie als SaZ ausgeschieden sind und Übergangsgebührnisse bekommen (siehe S. 18/19), sind Sie grundsätzlich beihilfeberechtigt. Das ist nicht der Fall, wenn Sie in dieser Zeit anderweitig versicherungspflichtig werden, z.B. durch Berufstätigkeit. Beihilfe bedeutet, dass Sie wie ein Privatpatient iede Rechnung vom Arzt erst einmal selbst bezahlen müssen, um sie dann bei der Beihilfestelle einzureichen. Die Beihilfestelle übernimmt 70 Prozent des Rechnungsbetrages von berücksichtigungsfähigen Leistungen. Dies gilt für Sie selbst als auch für Ihren Ehepartner, sofern dieser keine eigene Krankenversicherung hat. Bei Kindern werden 80 Prozent des Rechnungsbetrags übernommen. Über die restlichen 30 Prozent (bei Kindern 20 Prozent) müssen Sie bei einer privaten Krankenversicherung eine Restkostenversicherung abschließen. Die Versicherungen verlangen dafür eine Gesundheitsprüfung. Damit Sie sich beim Dienstzeitende (= Versicherungsbeginn) keiner

Gesundheitsüberprüfung unterziehen und gegebenenfalls höhere Versicherungsbeiträge aufgrund von Vorerkrankungen zahlen müssen, sollten Sie am Anfang der Wehrdienstzeit eine Anwartschaftsver-



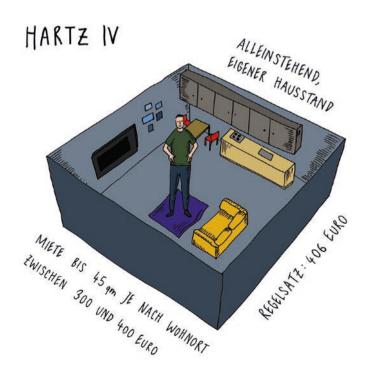
sicherung abschließen. Dort können Sie sich am Ende der Dienstzeit zu günstigen Konditionen die Aufnahme in eine private Krankenversicherung und ohne Gesundheitsprüfung "erkaufen". Bei Erkrankungen kann es sonst passieren, dass im Extremfall keine Versicherungsgesellschaft eine Restkostenversicherung anbietet und Sie auf den Kosten sitzen bleiben. Alternativ können Sie sich auch freiwillig in der GKV absichern, die allerdings teurer ist. Welche Art der Krankenversicherung für Sie günstiger ist, muss im Einzelfall geprüft werden.

Die Soldaten, die während des Bezuges von Übergangsgebührnissen in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung arbeiten, werden gesetzlich krankenversichert. Die Pflicht besteht bis zu einer gewissen Einkommensgrenze. Für das Jahr 2018 sind dies 59.400 Euro. Wer mehr verdient, kann sich privat versichern, muss es aber nicht. Die Einkommensgrenze gilt nicht, wenn Sie selbstständig arbeiten beziehungsweise verbeamtet werden. Welcher Versicherungsschutz besser für die einzelne Person ist, hängt von den persönlichen Lebensumständen ab.

ARBEITSLOSEN-**VERSICHERUNG**

Als ausscheidender SaZ haben Sie zunächst keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, weil Sie und die Bundeswehr während der Dienstzeit keine Beiträge in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben.

Ehemalige SaZ, die nach Beendigung einer Wehrdienstzeit von mindestens zwei Jahren arbeitslos sind, können eine Arbeitslosenbeihilfe erhalten. Ein SaZ 2 hat Anspruch auf 180 Tage Arbeitslosenbeihilfe, alle anderen auf 12 Monate. Dieser Anspruch ist zeitlich befristet und verkürzt sich um die Zeit, für die Übergangsgebührnisse zustehen.



PFLEGEVERSICHERUNG

Seit 1995 besteht für alle Soldatinnen und Soldaten sowie Versorgungsempfänger die Pflicht, sich selbst und ihre Angehörigen gegen das Pflegerisiko zu versichern. Die Pflegeversicherung folgt im Regelfall der Krankenversicherung. Da Soldaten nicht krankenversichert sind, können Sie wählen, ob Sie sich bei einer gesetzlichen Kasse oder privat in Verbindung mit der Anwartschaft pflegeversichern.

Achtung: Wenn man keine Pflegeversicherung hat, kann das zu einem empfindlichen Bußgeld von bis zu 2.500 Euro führen!

DIE BEITRAGSHÖHE DER **PFLEGEVERSICHERUNG**

ACHTUNG:

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 2,35 Prozent des Monatseinkommens. Kinderlose ab 23 Jahren zahlen 2,6 Prozent. Die Prämienkalkulation in der privaten Pflege-Pflichtversicherung richtet sich nach dem individuellen Versicherungsrisiko beim Eintritt in die Pflegeversicherung.



SEIT 2011 LOHNT SICH MEIN EINSATZ IN AFGHANISTAN AUCH RENTENTECHNISCH. FÜR JEDEN MONAT IM EINSATZ BEKOMME ICH EINEN ZUSCHLAG VON 0,18 ENTGELTPUNKTEN ZUGESCHRIEBEN. WAS AM ENDE EINE HÖHERE RENTE BEDEUTET. ZUMINDEST, WENN ICH IN MEINER DIENSTZEIT MINDESTENS 180 TAGE IM EINSATZ GEWESEN BIN UND IN EINEM EINZELNEN EINSATZ 30 TAGE AM STÜCK WAR. DAS IST NÄMLICH VORAUSSETZUNG.



RENTE

Auch wenn Rente in jungen Jahren nicht gerade das ist, worüber man sich mit Freunden bei einem Bier unterhält, ist es dennoch wichtig.

Für ihren Dienst bekommen Sie nicht nur Lohn und Gehalt, sondern auch wertvolle Beitragszeiten für die spätere Rente. Ausscheidende SaZ werden entsprechend ihrem jeweiligen Bruttojahresverdienst während der Dienstzeit mit einem 20-%-Aufschlag beim Rentenversicherungsträger vom Bund nachversichert. Die fälligen Beiträge für diese Pflichtversicherung zahlen nicht Sie, sondern allein der Staat. Die Nachversicherung beinhaltet

die gesamte Zeit der Zugehörigkeit zur Bundeswehr, also auch die Zeit als Wehrpflichtiger. Dafür sorgt der Bund unverzüglich nach dem Ausscheiden. Die Bundeswehr schickt ihnen eine Aufstellung der versicherungsrelevanten Bruttobezüge, die Sie dann überprüfen sollten. Daher ist es ratsam, die Gehaltsbescheinigungen aufzubewahren, damit eine Prüfung der Beträge erfolgen kann. Anschließend werden diese Beträge an den Rentenversicherungsträger gemeldet. Von diesem erhalten Sie wiederum eine Übersicht der geleisteten Versicherungsbeiträge beziehungsweise Ihres Bruttoeinkommens. Das sollten Sie prüfen – insbesondere auf die Anrechnung von Einsatzzeiten! Im späteren Berufsleben erfolgt dies in regelmäßigen Abständen. Nachversichert

wird aber nur die Dienstzeit, nicht die Zeit, in welcher Übergangsgebührnisse gewährt werden.

Die Zahlung der Nachversicherungsbeträge wird aufgeschoben, wenn Sie nach der Dienstzeit Beamter/ Beamtin werden. Nach der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit wird Ihre Dienstzeit als Soldat/ Soldatin voll auf die Pension angerechnet.

Die Altersvorsorge sollte jedoch nicht nur auf einem Bein stehen. Allein die gesetzliche Rente wird eine Lebensführung nach gewohntem Standard nicht gewährleisten. Sie sollte durch eine private Altersversorgung ergänzt werden. Je früher Sie eine solche Vorsorge betreiben, umso erträglicher sind die monatlichen Belastungen zur Erreichung eines zufriedenstellenden Ergebnisses.



SOLDAT AUF ZEIT IM AUSLANDSEINSATZ

Der Einsatz im Ausland ist für Soldaten Normalität. Er kann ganz verschieden aussehen: ob an Bord eines Schiffes die Seewege sicherer machen, ein Transportflugzeug mit Versorgungsgütern zwischen zwei Feldlagern fliegen oder als Teil einer Patrouille gegen Widersacher kämpfen. Für all diese Einsätze gibt es am Ende nicht nur eine Medaille, sondern auch eine ganze Reihe finanzieller und sozialer Leistungen sowie Absicherungen für den Fall, dass einem etwas passiert.

AVZ

Wer an einem Auslandseinsatz teilnimmt, bekommt einen finanziellen Ausgleich für die besonderen Belastungen. Dieser ist steuerfrei. Die Höhe ist von Einsatz zu Einsatz unterschiedlich. Innerhalb des gleichen Einsatzes wird die Zulage unabhängig von der Funktion und dem Dienstgrad bezahlt. Der Infanteriesoldat auf Patrouille draußen bekommt das gleiche wie der Oberstleutnant im Feldlagerstab. Der Anspruch beginnt ab dem ersten Tag im Einsatz und endet mit der Abreise.

1	Wird für allgemeine Belastungen gezahlt, zum Beispiel bei humanitären Einsätzen oder allgemeiner Unterstützung.	zur Zeit 30 Euro
2	Bekommen Sie bei stärkeren Belastungen, wie der Unter- bringung in Zelten und hohen Kommunikationskosten nach Hause.	zur Zeit 46 Euro
3	Wird gezahlt, wenn besondere gesundheitliche Risiken oder ein höheres Gefährdungspotential durch viele Waffen in der Zivilbevölkerung bestehen.	zur Zeit 62 Euro
4	Bekommen Sie bei höheren Belastungen. Dazu gehören bürger kriegsähnliche Auseinandersetzungen, terroristische Handlun- gen, außerordentliche Gewaltkriminalität und Minen.	zur Zeit 78 Euro
5	Wird bei sehr hohen Belastungen aufgrund von Bürger- kriegen oder Terrorakten gezahlt.	zur Zeit 94 Euro
6	Gibt es bei kriegsähnlichen Bedingungen, konkreten Gefährdungen durch Kampfhandlungen, Beschuss oder Luftangriffe.	zur Zeit 110 Euro

Stufen:



DAS EINSATZ-WEITER-VERWENDUNGSGESETZ

Die meisten Soldaten kommen ohne Schäden aus dem Auslandseinsatz zurück. Wenn aber doch mal etwas passiert, gibt es sehr verschiedene Maßnahmen der Bundeswehr. Eine wesentliche ist das Einsatz-Weiterverwendungsgesetz, das Folgendes beinhaltet:

- eine Schutzzeit während der medizinischen Behandlung der Einsatzschädigung
- Qualifizierungsmaßnahmen für die Eingliederung in das Arbeitsleben (Rehabilitation)
- ein Entlassungsverbot bzw. einen besonderen Kündigungsschutz

4. Weiterverwendung in einem militärischen oder zivilen Dauerdienst- oder -arbeitsverhältnis (je nach Statusgruppe), wenn gewünscht – allerdings nur, wenn die Erwerbsfähigkeit durch den Einsatzunfall um 30 Prozent oder mehr gemindert ist.

WEITERE SOZIALE ABSICHERUNG

Neben den eben genannten gibt es noch einige weitere Leistungen, die vom Bund nach einer Einsatzschädigung gezahlt werden. Ansprechpartner dafür ist der Sozialdienst der Bundeswehr. Einen ersten tieferen Einblick gibt die Broschüre "Wichtige Hinweise zur finanziellen und sozialen Absicherung bei besonderen Auslandsverwendungen".

VIELE DIESER LEISTUNGEN SIND ERST BESCHLOSSEN WORDEN, WEIL DER DEUTSCHE BUNDESWEHRVERBAND DRUCK GEMACHT HAT. WENN IHR MEHR WISSEN WOLLT, WENDET EUCH AN EURE KAMERADSCHAFT DES DBWV IN EUREM STANDORT.

BERUFSFÖRDERUNG UND DIENSTZEITVERSORGUNG

Da der Übergang von der militärischen Dienstzeit in den zivilen Arbeitsmarkt gut vorbereitet sein muss, finden SaZ dabei Hilfe beim Berufsförderungsdienst der Bundeswehr (BFD). Sein Leistungsangebot muss nur genutzt werden! Von Beginn an unterstützt Sie der BFD, sich schulisch wie beruflich (weiter) zu bilden, Fuß zu fassen auf dem Arbeitsmarkt und Chancen zu verbessern, um die Karriereleiter auch außerhalb der Bundeswehr zu erklimmen.

Die Unterstützung durch den BFD ergibt sich aus dem Soldatenversorgungsgesetz. Zwingende Voraussetzung der Betreuung ist eine persönliche Beratung und die Vereinbarung eines Berufsförderungs-

planes mit dem BFD. Die Förderung umfasst ein breites Angebot, welches Ihre individuellen Eignungen, persönlichen Vorstellungen und Leistungsfähigkeit genauso berücksichtigt wie die aktuelle Situation auf dem Arbeitsmarkt. Neben der Beratung gehört zu der Berufsförderung die Unterstützung bei der schulischen und beruflichen Bildung während, als auch nach Ende der Dienstzeit. Das Ziel des Berufsförderungsdienstes ist die Eingliederung in das zivile Berufsleben.

Am 26. Juli 2012 trat das Gesetz zur Begleitung der Reform der Bundeswehr (BwRefBeglG) in Kraft. Dadurch haben sich einige Änderungen für den Anspruch auf Berufsförderung ergeben. Die neuen rechtlichen Bestimmungen gelten für diejenigen, die ab diesem Tage Soldat geworden sind, sich weiterverpflichten oder deren Antrag auf Gewährung des neuen Rechts genehmigt wird.

Sowohl nach altem als auch nach neuem Recht umfasst das Förderungsangebot vielfältige interne sowie externe Maßnahmen und spezielle Schritte zur Eingliederung in das Berufsleben nach der Bundeswehr. Während Ihrer Dienstzeit als SaZ müssen Sie sich zur Beratung an den BFD wenden, in dessen Einzugsgebiet sich Ihre militärische Dienststelle befindet. Danach richtet sich die Zuständigkeit nach Ihrem Wohnsitz.



FÜR GENAUERE INFORMATIONEN LASSEN SIE SICH BITTE DIREKT BEI EINEM DER ETWA 20 REGIONAL-TEAMS ODER 100 STANDORTTEAMS DES BFD BERATEN!!

FÖRDERUNG WÄHREND DER DIENSTZEIT (§ 4 SVG)

Während der Dienstzeit ist es das Ziel, bereits vorhandenes Wissen aufzufrischen, zu bewahren oder auch zu erweitern. Die Ausbildung in der Truppe soll auch der zivilen späteren Tätigkeit von Nutzen sein. Deshalb sollen die Maßnahmen dabei helfen, bestehende Fähigkeiten zu festigen oder zu ergänzen oder aber auch eine berufliche Neuorientierung zu ermöglichen. Um dieses Ziel zu erreichen, stehen eine Reihe von internen und externen Maßnahmen zur Verfügung, für die Sie als SaZ dienstzeitbegleitend eine Ermessensförderung erhalten. Die Höhe des Förderungsbudgets richtet sich dabei nach Ihrer Verpflichtungszeit.

Die internen Angebote des BFD umfassen Veranstaltungen, Kurse,

Vorträge und fachspezifische Bildungsangebote. Zudem arbeitet der BFD oft mit Anbietern aus dem Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung zusammen. Die angebotenen Maßnahmen orientieren sich an dem aktuellen Bedarf und werden üblicherweise nach Dienstschluss oder als Blockveranstaltung abgehalten. Interne Maßnahmen sind kostenlos. Nach dem neuen Recht können im Einzelfall auch Maßnahmen anderer Anbieter als interne Maßnahme gefördert werden. Dann erfolgt aber eine Anrechnung auf den Kostenrichtwert des Soldaten.

Externe Maßnahmen sind solche, die der BFD nicht als interne Maßnahme anbietet, aber für förderungswürdig hält. Dazu gehören der Unterricht oder ein Studium entweder direkt oder als Fernlehrgang. Diese Maßnahmen werden abhängig von der Verpflichtungszeit vollständig gefördert, aber auf Ihren Kostenrichtwert angerechnet. Generell müssen Sie dabei in Vorleistung treten.

Bei den dienstzeitbegleitenden Maßnahmen entscheidet der BFD. Daher sollten Sie alle Planungen eng mit Ihrem BFD-Berater oder Ihrer BFD-Beraterin abstimmen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf bestimmte Maßnahmen. In der Regel aber fördert der BFD die beantragten Maßnahmen. Mit dem Dienstzeitende entfällt im Normalfall auch die dienstzeitbegleitende Förderung.

SCHULISCHE UND BERUFLICHE BILDUNG ZUM ENDE UND NACH DER DIENSTZEIT (§ 5 SVG)

Endet Ihr Dienstverhältnis aufgrund des zeitlichen Ablaufs der Verpflichtung oder werden Sie aufgrund von Dienstunfähigkeit entlassen, besteht ein Förderungsanspruch. Statt Ihrer Dienstbezüge erhalten Sie Übergangsgebührnisse.

Die Förderungsansprüche richten sich in ihrer Höhe und Dauer nach der Länge der Dienstzeitverpflichtung. Nach altem Recht orientierte sich dies anhand von Gruppierungen (SaZ 4 – 6, SaZ 6 – 8, SaZ 8 – 12, SaZ 12+). Nach neuem Recht steigern sich die Ansprüche nunmehr jährlich linear von SaZ 4 bis SaZ 12.

Nach alter Gesetzeslage war eine Freistellung am Ende der Dienstzeit bei Maßnahmen, welche im Direktunterricht oder in Vollzeit stattfinden, die Regel. Diesen Anspruch auf Freistellung vom militärischen Dienst gibt es jetzt nicht mehr.

Die Maßnahmen zur Förderung können sowohl in Deutschland als auch gegebenenfalls im Ausland stattfinden. Bedingung ist aber, dass der Antrag auf Gewährung beim BFD rechtzeitig vor dem Beginn der Maßnahme gestellt wird.

Die notwendigen Kosten für die Ausbildung zum Ende und nach der Dienstzeit werden vom BFD getragen. Darunter fallen Gebühren für Lehr- und Studiengänge, anteilige Kosten für Ausbildungsmittel sowie arbeitstechnische Hilfsmittel, Aufwendungen für Studienfahrten aus Anlass der Maßnahme und gegebenenfalls auch fällig werdende Beiträge zur Krankenversicherung.



BFD-Ansprüche nach Dienstzeit

Status	§ 4 SVG (dienstzeit- begleitend; (am Ende und nach Ermessens- förderung)		davon Freistellung am Ende der Dienstzeit	§ 5 SVG (nach der Dienstzeit; Uffz MilMus und Offz-Seiteneinsteiger andere Ansprüche)	
SaZ < 18 Monate	1.495,00€				
SaZ 18 M < 2	1.495,00€				
SaZ 2 < 4	1.495,00€				
SaZ 4 < 5	2.242,50€	7 Monate 2.990,00	€	12 Monate	5.000,00€
SaZ 5 < 6	2.242,50€	7 Monate 2.990,00	€	18 Monate	7.000,00€
SaZ 6 < 7	3.622,50€	15 Monate 4.830,00	€ 3 Monate	24 Monate	9.000,00€
SaZ 7 < 8	3.622,50€	15 Monate 4.830,00	€ 3 Monate	30 Monate	11.000,00€
SaZ 8 < 9	6.386,25 €	36 Monate 8.515,00	€ 15 Monate	36 Monate	13.000,00€
SaZ 9 < 10	6.386,25 €	36 Monate 8.515,00	€ 15 Monate	42 Monate	15.000,00€
SaZ 10 < 11	6.386,25 €	36 Monate 8.515,00	€ 15 Monate	48 Monate	17.000,00€
SaZ 11 < 12	6.386,25 €	36 Monate 8.515,00	€ 15 Monate	54 Monate	19.000,00€
SaZ 12 < 13	9.146,25 €	60 Monate 12.195,00	€ 24 Monate	6o Monate	21.000,00€
SaZ 13 < 14	9.146,25 €	60 Monate 12.195,00	€ 24 Monate	6o Monate	21.000,00€
SaZ 14 < 15	9.146,25 €	60 Monate 12.195,00	€ 24 Monate	6o Monate	21.000,00€
SaZ 15 < 16	9.146,25 €	60 Monate 12.195,00	€ 24 Monate	6o Monate	21.000,00€
SaZ 16 < 17	9.146,25€	60 Monate 12.195,00	€ 24 Monate	6o Monate	21.000,00€
SaZ 17 < 18	9.146,25 €	60 Monate 12.195,00	€ 24 Monate	6o Monate	21.000,00€
SaZ 18 < 19	9.146,25 €	60 Monate 12.195,00	€ 24 Monate	6o Monate	21.000,00€
SaZ 19 < 20	9.146,25 €	60 Monate 12.195,00	€ 24 Monate	6o Monate	21.000,00€
SaZ 20 u. mehr	9.146,25 €	60 Monate 12.195,00	€ 24 Monate	6o Monate	21.000,00€
Offz m. Studium < 12	6.386,25€	12 Monate 4.140,00	€	12 Monate	5.000,00€
Offz m. Studium 12 u. mehr	9146,25€	24 Monate 6.675,00	€	24 Monate	9.000,00€

alt

neu

BIS ZU 7 JAHREN NACH DIENSTZEITENDE KANN ICH VON DEN EINGLIEDERUNGSHILFEN PROFITIEREN.



EINGLIEDERUNG IN DAS ZIVILE BERUFSLEBEN (§ 7 SVG)

Zu den obersten Zielen der Berufsförderung gehört, dass Sie als SaZ im Anschluss an Ihre Dienstzeit rechtzeitig eine neue Arbeit aufnehmen können. Eingliederungsmaßnahmen nimmt der BFD häufig in Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Arbeitsagenturen vor.

Maßnahmen zur Eingliederung stellen Hilfeleistungen bei der Arbeitsplatzsuche und bei Praktika dar. Zudem zählen zu den Eingliederungsbemühungen Zuschüsse für Kosten im Rahmen von Vorstellungsgesprächen, Einarbeitungszuschüsse sowie die Kostenerstattung für fachberufliche Prüfungen und die Umschreibung militärischer Erlaubnisse und Berechtigungen. Mit dem Jobservice des BFD steht ehemaligen SaZ eine exklusive Stellenbörse und weitere Angebote zur Verfügung.

DIENSTZEITVERSORGUNG

Zusammen mit der Berufsförderung bildet die Dienstzeitversorgung das "Herzstück" der Versorgung der aus dem Dienst ausscheidenden SaZ. Gemeinsam sollen sie die Eingliederung in das spätere Berufsleben gewährleisten. Die Dienstzeitversorgung ist nichts anderes als eine finanzielle Hilfe, wenn Sie die Bundeswehr nach der Verpflichtungszeit verlassen.

Zum einen werden Übergangsgebührnisse ausgezahlt, wenn Sie länger als vier Jahre SaZ waren. Das sind in nach neuem Recht 75 Prozent (bei geförderter Ausbildung gegebenenfalls 100 Prozent) der Dienstbezüge des letzten Monats. Sie werden laufend jeden Monat gezahlt und sind zu versteuern.

Zum anderen wird eine Übergangsbeihilfe gezahlt. Diesen Betrag bekommen Sie als SaZ einmalig und müssen diesen versteuern. SaZ, die bereits vor dem 1. Januar 2006

anlässlich einer Existenzgründung) Soldaten waren, wird weiterhin ein Steuerfreibetrag von 10.800 Euro können Sie sich die Übergangsgebührnisse in einer ganzen oder eigewährt. ner Teilsumme auszahlen lassen. Bei einer Tätigkeit im öffentlichen Auch eine Unterbrechung oder Auf-Dienst gelten besondere Regeschiebung des Zahlungszeitraums lungen der Dienstzeitversorgung, ist in begründeten Einzelfällen welche die Höhe der Übergangsgemöglich. Dabei muss unbedingt bebührnisse verringern können. Eine rücksichtigt werden, dass während Teilzeittätigkeit hat beispielsweise der Unterbrechung des Zahlungsauch einen Einfluss auf die Zahlung. zeitraums kein Beihilfeanspruch In bestimmten Fällen (zum Beispiel besteht.

Was bekomme ich nach neuem Recht

Dienstzeit in Jahren	Übergangsgebührnisse (§ 11 SVG)	Übergangshilfe (§ 12 SVG)¹ x-fache der letzten Dienstbezüge
√ 18 Monate		1,5-fache
18 Monate 🕻 als 2		1,8-fache
2 und ‹ als 4		2-fache
4 und 🕻 als 5	12 Monate	4-fache
5 und 🕻 als 6	18 Monate	4,5-fache
6 und 🕻 als 7	24 Monate	5-fache
7 und ‹ als 8	30 Monate	5,5-fache
8 und ‹ als 9	36 Monate	6-fache
9 und ‹ als 10	42 Monate	6,5-fache
10 und ‹ als 11	48 Monate	7-fache
11 und ‹ als 12	54 Monate	7,5-fache
12 und ‹ als 13	6o Monate	8-fache
13 und ‹ als 14	6o Monate	8,5-fache
14 und ‹ als 15	6o Monate	9-fache
15 und ‹ als 16	6o Monate	9,5-fache
16 und ‹ als 17	6o Monate	10-fache
17 und ‹ als 18	6o Monate	10,5-fache
18 und ‹ als 19	6o Monate	11-fache
19 und ‹ als 20	6o Monate	11,5-fache
20 und mehr	6o Monate	12-fache
Offz m. Studium ‹ als 1	.2 12 Monate	je nach Dienstzeit (s. o.)
Offz m. Studium 12 un	d mehr 24 Monate	je nach Dienstzeit (s. o.)

¹ ggf. Kürzungen oder Minderungen der Ansprüche für: E- und Z-Schein-Inhaber, Absolventen von Fachausbildungen bei der Bw, Wiedereinsteller, Seiteneinsteiger, Studienabbrecher OA, Teilzeit/Elternzeit und Beurlaubungen ohne Dienstbezüge, Zeiten unerlaubten Fernbleibens vom Dienst.

Auf einen Blick: Eingliederungs- und Zulassungsscheir Es liegt an Ihnen, welchen Schein Sie wählen:

	Eingliederungsschein	Zulassungsschein
Eintritt in die Beamtenlaufbahn	ja	ja
Übernahme als Tarifbeschäftigte/-r	nein	ja
Verlängerung der Dienstzeit bis zur Ernennung zur Beamtin/zum Beamten max. 1,5 Jahre	ja	nein
Übergangshilfe wird gekürzt um	75 %	50 %
Anspruch auf Übergangsgebührnisse	nein	ja
Anspruch auf Ausgleichsbezüge (bis zu 10 Jahren)	ja	nein

EINGLIEDERUNG IN DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

SaZ, die nach ihrer Zeit bei der Bundewehr eine Einstellung im öffentlichen Dienst anstreben, sollten folgende Dinge wissen:

Wenn Sie 12 Jahre oder mehr SaZ waren, haben Sie Anspruch auf einen Eingliederungs- oder Zulassungsschein. Der E-Schein berechtigt zur unmittelbaren Übernahme als Beamter. Der Z-Schein ist dafür vorgesehen, eine bestimmte Vorbildung nachzuholen, wenn Sie im öffentlichen Dienst arbeiten möchten.



Mit den Scheinen können Sie sich auf bestimmte Stellen in fast allen Bereichen des öffentlichen Dienstes bewerben. Allerdings müssen Sie die Einstellungsvoraussetzungen, mit Ausnahme der Altersgrenze, erfüllen. Eine Konkurrenz zu freien Bewerbern besteht nicht, was Ihre Einstellungschancen erhöht. Es gibt aber keinen Anspruch auf Einstellung. E- und Z-Schein müssen beantragt, können aber wieder zurückgegeben werden, wenn Sie sie nicht benötigen. Der Z-Schein kann innerhalb von acht Jahren zurückgegeben werden.

LÄNGER DIENENDE **SOLDATEN AUF ZEIT 20+**

Für die meisten Soldatinnen und Soldaten endet der Dienst nach spätestens zwölf Jahren. Es gibt jedoch die Möglichkeit, länger zu dienen, ohne Berufssoldat zu werden. Dies bietet einerseits eine gute Möglichkeit, länger ein relativ hohes Einkommen zu erhalten und weiterhin seiner spannenden sowie wichtigen Tätigkeit nachzugehen. Allerdings sind damit – derzeit – auch einige Nachteile verbunden. die Sie kennen sollten-

- 1. In den Zeiten, in denen Sie nach ihrer Dienstzeit Übergangsgebührnisse beziehen, wird nichts in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt. Das bedeutet bis zu fünf Jahre ohne Renteneinzahlungen. Die Folge ist eine geringere Altersrente.
- 2. Ein großes Problem ist der Zugang zu einer bezahlbaren Krankenversicherung nach der





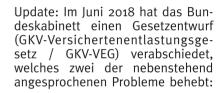
- Dienstzeit für die beim Ausscheiden über 55-Jährigen. Denn wer als Soldat auf Zeit nach mehr als vier lahren Dienst die Bundeswehr verlässt und das 55. Lebensiahr bereits vollendet hat, kann nicht mehr zurück in die gesetzliche Krankenversicherung. Vor der Vollendung des 55. Lebensiahres steht einem Wiedereintritt in die GKV bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung allerdings nichts im Wege. Weitere Informationen finden Sie in der aktuellsten Version im internen Bereich der DBwV-Homepage, unter: ten auf Zeit"
- 3. Zu bedenken ist auch die schwierige Eingliederung ins zivile Erwerbsleben im fortgeschrittenen Alter. Zwar gibt es eine Regelung des Unterhaltsbeitrags nach §13 e Soldatenversorgungsgesetz (SVG), aber die ist hier keine echte Lösung. Die Höhe beträgt zur Zeit bis zu 1234,32 Euro brutto monatlich. Allerdings wird das Vermögen sowie Einkünfte des Ehe- beziehungsweise Lebenspartners gegengerechnet. Bisher gibt es noch keine Präzedenzfälle.
- Weiterhin sollten Soldaten auf Zeit 20 und mehr bedenken. dass die maximalen Berufsförderungsansprüche schon nach 12 Jahren Dienstzeit erreicht

sind, lediglich die Einmalzahlung (Übergangsbeihilfe) steigt noch weiter. Wenn Sie zum Beispiel 25 Jahre gedient haben. können Sie sich noch fünf Jahre lang auf Kosten des Bundes weiterbilden oder umschulen, bevor Sie den Einstieg ins zivile Berufsleben wagen müssen. Wie alt Sie dann sind, können Sie sich ausrechnen und die Chancen ca. 45-jähriger Berufseinsteiger auf dem freien Markt sind derzeit ein eher trauriges Kapitel.

Prüfen Sie das bitte sorgfältig und schauen Sie sich mal vergleichsweise um, welche beruflichen Möglichkeiten sich Ihnen mit dem BFD-Anspruch, den Sie mit Ihrer aktuellen Verpflichtungszeit haben, bieten.







- 1. Es sollen zukünftig Rentenversicherungsbeiträge während des Bezugs von Überganggebührnissen gezahlt werden, die Beiträge übernimmt der Bund. Damit wäre die Rentenlücke beseitigt.
- 2. Auch der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung für SaZ über 55 Jahren soll nunmehr unmittelbar nach Dienstzeitende ermöglicht werden.

Das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen ist zum Januar 2019 geplant, iedoch muss das Gesetz noch durch die parlamentarische Beratung. Der Deutsche Bundeswehrverband setzt sich ergänzend für eine Lösung für die Altfälle (SaZ, die vor der Gesetzesänderung ihr DZE hatten) und den Zugang zur Krankenversicherung der Rentner für die SaZ ein. 23



RESERVISTENARBEIT

Irgendwann endet die Dienstzeit als SaZ. Aber der DBwV kann trotzdem etwas für Sie tun – vor allem wenn Sie Reservist werden. Denn Sie bleiben als Reservist/-in auch nach Ende der aktiven Dienstzeit der Bundeswehr verbunden, egal ob Sie an Übungen oder Dienstleistungen als Reservist teilnehmen oder nur die theoretische Möglichkeit einer Heranziehung besteht. Für Sie als Reservist/-in bleibt der Deutsche BundeswehrVerband die einzige unabhängige Interessenorganisation zur Vertretung Ihrer sozialen Belange.

Wir setzen uns dafür ein, dass das Dienst-, Versorgungs- und Sozialrecht der Reservistinnen und Reservisten weiter ausgebaut wird. Es müssen zum Beispiel die finanziellen Leistungen bei Übungen beziehungsweise Dienstleistungen, die Einsatz-, Invaliden- sowie Hinterbliebenenversorgung die Unterhaltssicherung weiter verbessert sowie die Benachteiligungen am Arbeitsplatz beseitigt werden. Im konkreten Einzelfall wird auch hier mit Rechtsberatung und Rechtsschutz dem Mitglied geholfen! Und zusätzlich findet man

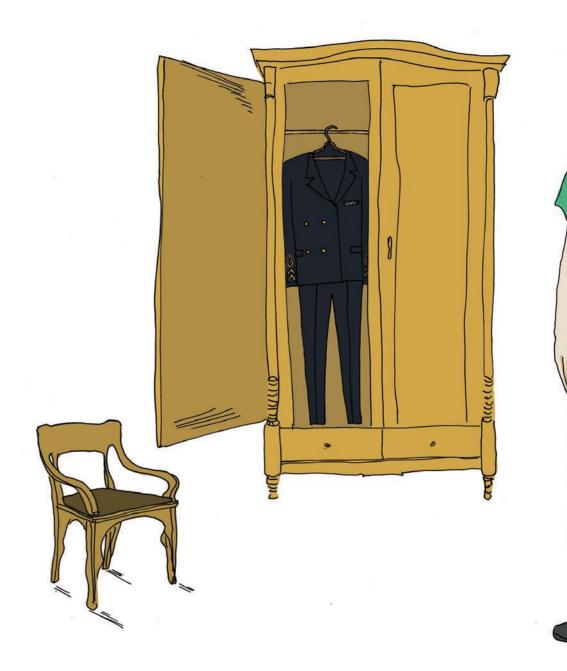
in den Verbandsmedien wichtige und wertvolle Informationen zum Thema "Reserve". Nicht zu vergessen ist das Wiederaufleben der Diensthaftpflichtversicherung bei einer Reserveübung.

Als besondere Leistung des Deutschen BundeswehrVerbands für seine wehrübenden Mitglieder bieten wir eine Gruppen-Unfallversicherung, die folgende Leistungen enthält:

- » 52.000,00 € bei Invalidität
- » 26.000.00 € im Todesfall

Die Prämie für diese Versicherung ist bereits im Mitgliedsbeitrag enthalten, so dass Ihnen – als Mitglied im Deutschen BundeswehrVerband – keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Weitere Serviceleistungen - unter anderem günstige Versicherungsverträge, interessante Reisen und Bildungsseminare – bieten wir über unsere Förderungsgesellschaft sowie die "Karl-Theodor-Molinari-Stiftung" an.



DER DEUTSCHE BUNDESWEHRVERBAND

Der DBwV ist die Interessenvertretung der Menschen der Bundeswehr und damit der Verband, der sich für Ihre Belange einsetzt! Dabei ist die Kommunikation mit seinen Mitgliedern das A und O. Sie wissen schließlich am besten, was Sie brauchen! Um dann das Optimale zu planen und zu erreichen, engagiert sich der DBwV in diversen Themenkomplexen und kommuniziert mit vielen Entscheidungsträgern, Experten sowie Helfern.

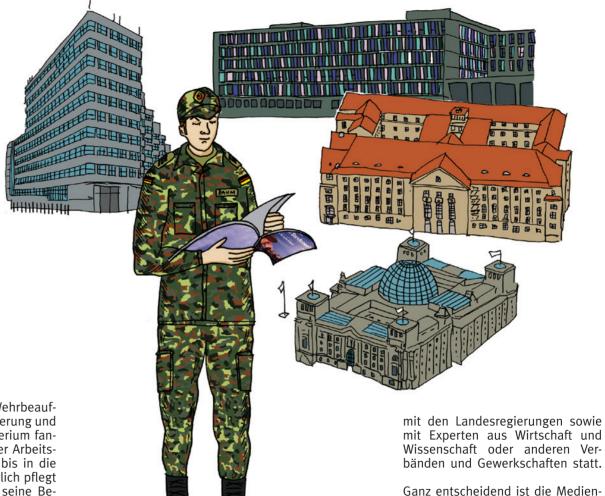


Die Themen sind dabei so vielfältig, wie es die Interessen der Mitglieder verlangen. Sie beginnen bei den dienstlichen Rahmenbedingungen und der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr, sowohl heute als auch zukünftig. Darüber hinaus reichen sie von einer angemessenen Ausrüstung und Infrastruktur bis hin zur Verankerung der Bundeswehr in der Gesellschaft. Außerdem beschäftigt sich der DBwV

mit Haushalts- und Finanzierungsfragen. Es ist also alles dabei.

Um diese Themenbreite abdecken zu können, verfügt der Verband über ein großes Netz an Kommunikationspartnern: Der DBwV steht selbstverständlich in engem Kontakt mit den Ansprechpartnern des Deutschen Bundestages. Dies sind die einzelnen Abgeordneten, Arbeitsgruppenleiter, Fraktions-

chefs und natürlich der Wehrbeauftragte. Innerhalb der Regierung und dem Verteidigungsministerium fangen die Gespräche auf der Arbeitsebene an und bestehen bis in die Führungsriege fort. Natürlich pflegt der DBwV insbesondere seine Beziehungen zur militärischen sowie zivilen Führung der Bundeswehr. Da bei der Verbandsarbeit nichts wichtiger ist als die Kommunikation, finden auch regelmäßige Gespräche



Medienlandschaft, sondern veröffentlichen auch selbst – im monatlich erscheinenden Verbandsmagazin, auf unserer Homepage sowie über unser Facebook-Profil. Schauen Sie doch einfach mal vorbei! Auch Broschüren wie diese hier entstehen im Verband und helfen dabei, auf die Interessen unserer Mitglieder einzugehen und hinzuweisen.

Der DBwV ist demokratisch organisiert. Alle Entscheidungsträger sind gewählt. Er gehört keiner Dachorganisation an, sondern ist vollkommen unabhängig und nur dem Grundgesetz unterworfen. Viele ehrenamtliche Helfer setzen sich mit viel Engagement für die Sache ein! Um die Flut an Aufgaben zu bewältigen, sind zudem hauptamtliche Mitarbeiter nötig. Diese arbeiten in den vier LandesgeschäftsstellenunddenbeidenBundesgeschäftsstellen in Berlin und Bonn.

So konnten wir bereits viel für Sie erreichen. Gerade das Artikelgesetz Attraktivität vom Frühjahr 2015 ist ein Meilenstein für eine zukunftsfähige Bundeswehr und gehört mit zu den größten Verbandserfolgen. Aber wir ruhen uns nicht auf unseren Lorbeeren aus, sondern kämpfen immer weiter. Es gibt noch immer viel zu tun. Für Sie!

arbeit des DBwV: Wenn es um die

Wahrnehmung der Menschen in der

Bundeswehr geht, brauchen wir die

öffentliche Darstellung! Dafür nut-

zen wir nicht nur die unabhängige

RECHTSSCHUTZ DES DBwV

Im Dienst läuft alles korrekt. Sollte es aber doch mal Probleme geben, gewährt der DBwV Ihnen als Mitglied Rechtsschutz. Die Angelegenheit, gegen die juristisch vorgegangen werden soll, muss aber im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zur Bundeswehr stehen. Außerdem müssen Sie seit mindestens drei Monaten Mitglied im Verband sein und regelmäßig Ihre Mitgliedsbeiträge gezahlt haben.

Die Entscheidung, ob Rechtsschutz gewährt wird, obliegt dem Rechtsausschuss. Entscheidet dieser negativ, können Sie noch Berufung beim Bundesvorstand einlegen.

Wird dem Antrag auf Rechtsschutz stattgegeben, übernimmt der DBwV alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten. Das betrifft die Kosten für die Instanz, für welche der Rechtsschutz gewährt

wurde. Das heißt, die Rechtsanwaltsgebühren werden genauso übernommen wie – im Falle einer Niederlage – die Kosten für das Gericht, den gegnerischen Anwalt und möglicherweise entstandene Sachverständigenkosten.

Verfügen Sie aber über eine private Rechtsschutzversicherung, tritt der Rechtsschutz des DBwV zurück.

Zudem können Sie sich auch kostenlos über die Vertragsanwälte oder die jeweiligen Ansprechpartner der Abteilung Recht des DBwV beraten lassen (Tel.: 030/2359 90 222).

Und nicht vergessen, in der Mitgliedschaft beim DBwV ist eine kostenlose Diensthaftpflichtversicherung enthalten.

RECHTSSCHUTZ WIRD GEWÄHRT, WENN DER SACHVERHALT AUSSICHT AUF ERFOLG HAT UND ABHILFE AUF DEM DIENSTWEG NICHT ZU ERREICHEN IST.

Den Antrag auf Rechtsschutz können Sie bei den örtlichen Kameradschaften oder bei den Vertragsanwälten des DBwV stellen. Diese verfügen über die entsprechenden Formulare. Die Liste der Vertragsanwälte finden Sie unter www.dbwv.de. Der Antrag auf Rechtsschutz ist aber rechtzeitig und für das konkrete Verfahren unbedingt vor Beginn des Rechtsstreits zu stellen!



DIE FÖRDERUNGSGESELLSCHAFT DES DBWV HAT ZU DEN UNTER SCHIEDLICHSTEN BEREICHEN SPEZIELLE ANGEBOTE FÜR SEINE MITGLIEDER. FÜR NACHFRAGEN STEHEN DIE MITARBEITER UND MITARBEITERINNEN DER FÖRDE-RUNGSGESEUSCHAFT TEDERZEIT ZUR VERFÜGUNG.

INFOGEWINNUNG UND FÖG-ANGEBOTE

Der DBwV hilft seinen Mitgliedern auch bei der Vorsorge: Zu besonders günstigen Bedingungen gibt es unterschiedlichste Versicherungsangebote für alle Risiken. Angefangen bei einer kostenlosen einjährigen Anwartschaftsversicherung für SaZ bis hin zu einer Kranken-, privaten Haftpflicht- oder auch Dienstunfähigkeitsversicherung ist so ziemlich alles im Angebot.

Auch in finanziellen Belangen ist der DBwV unterstützend tätig. So gibt es für Sie die Möglichkeit, eine kostenlose Kreditkarte mit einem Girokonto ohne Gebühren oder auch ein Privatdarlehen zu günstigen Konditionen zu erhalten.

Selbst beim Autokauf kann die Förderungsgesellschaft des DBwV besondere Ermäßigungen bei einer Kfz-Versicherung oder Neuwagen zu Bestpreisen vermitteln.

der Buchung einer Reise über die Förderungsgesellschaft Reisewelt können Sie sich als Mitglied des DBwV über besonders günstige Preise freuen.

SCHREIBEN SIE IHNEN DOCH EINFACH EINE MAIL AN: foeq@ dbwv.de!



Darüber hinaus profitieren Sie bei Markenangeboten, egal ob in den Bereichen Technik, Mode, Freizeit oder Kultur, von extra günstigen Angeboten.

Der Kontakt nach Hause ist für Soldaten besonders wichtig. Der DBwV und Vodafone kooperieren im Interesse der Mitglieder und ermöglichen so spezielle Tarife.



